

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7708/2020		
	Status: öffentlich		
	Datum: 23.11.2020		
Dezernat:	I		
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service		
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Jonas Becker, Griet Newiger-Addy		
Beratungsfolge:			
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist	
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich	

Marburger Ortsrecht: I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beteiligungsbeirats

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der als Anlage beigefügte I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beteiligungsbeirats wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2019 einstimmig die Geschäftsordnung des Beteiligungsbeirats der Universitätsstadt Marburg beschlossen. Nach der Konstituierung des Beirats hat dieser über die Geschäftsordnung beraten und diesbezüglich empfohlen, dass einzelne Regelungen geändert werden sollen.

Insbesondere soll die Regelung zur Teilnahme der Stellvertreter*innen der ausgelosten Einwohner*innen an die Regelung der Mitglieder aus Politik und Verwaltung angepasst werden. Während für die Stadtverordneten und die Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung gem. Ziffer 2 Abs. 2 Stellvertreter*innen benannt werden, ist für die Einwohner*innen bislang nur das Nachrücken im Falle des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds geregelt.

Durch die Änderung der Geschäftsordnung soll nunmehr auch eine Vertretungsregelung für die Bürgerschaft implementiert werden, indem eine sog. Stellvertreter*innen-Liste gebildet wird (Ziffer 2 Abs. 3 n. F.). Die Besetzung der Stellvertreter*innen-Liste soll, wie die Auswahl der regulären Mitglieder auch, mittels der gewichteten und geschichteten Zufallsauswahl erfolgen.

Um das große Interesse und Engagement der zufällig ausgewählten Einwohner*innen zu würdigen, soll diese neue Regelung wie folgt ausgestaltet werden (vgl. Ziffer 6 Abs. 4 und 5 n. F.):

Kann ein Mitglied der Einwohner*innen an einer Sitzung nicht teilnehmen, geht das Abstimmungsrecht auf die jeweils stellvertretende Person über. Bei Abwesenheit der dem Grunde nach stellvertretenden Person geht das Abstimmungsrecht auf eine andere Person der Einwohner*innen-Stellvertretungsliste über. Sofern mehrere Personen der Stellvertreter*innenlis-

te in der jeweiligen Sitzung die vertretende Stimmberechtigung ausüben wollen, wird darüber per Losentscheid entschieden.

Des Weiteren sollen die Stellvertreter*innen generell an den Beiratssitzungen mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen können. Für ihre Teilnahme sollen auch die nicht stimmberechtigten Stellvertreter*innen eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung erhalten (vgl. Ziffer 6 Abs. 5 und Ziffer 8 Abs. 2 n. F.).

Anlässlich des Beschlusses der Geschäftsordnung des Beirates „Marburg800“ wurde eine grundsätzliche Entscheidung über die Entschädigung von Beiratsmitgliedern getroffen, die durch diesen I. Nachtrag ebenfalls umgesetzt werden soll: An Mitglieder und Stellvertreter*innen, die bereits eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.6 der Entschädigungssatzung erhalten, d. h. Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, soll kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Beiratssitzungen gezahlt werden.

Weitere Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse enthalten, welche die bisherige und die neu zu beschließende Fassung gegenüberstellt.

Der Magistrat wird gebeten, die vorgeschlagenen Änderungen durch diesen I. Nachtrag zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Sitzungsteilnahme wird den Bürger*innen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro gezahlt. Von der Änderung der Geschäftsordnung sind in diesem Sinne höchstens 11 stellvertretende Personen betroffen. Zudem könnten gemäß Entschädigungssatzung gegebenenfalls weitere Kosten aufgrund der individuellen Inanspruchnahme von Ersatz- und Erstattungszahlungen entstehen. Erfahrungen anderer Beiräte legen jedoch nahe, dass diese zusätzlichen Zahlungen nur in sehr geringem Umfang beantragt werden.

Anlagen:

- Synopse mit der bisherigen und der neu zu beschließenden Fassung
- Entwurf des I. Nachtrages zur Geschäftsordnung des Beteiligungsbeirats

I. Nachtrag
zur
Geschäftsordnung des Beteiligungsbeirats
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –

Stand: 23.11.2020

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>1. Aufgaben</p> <p>(1) Der Beteiligungsbeirat begleitet die Umsetzung des Bürger*innenbeteiligungskonzeptes und gibt im Verlauf Empfehlungen für seine Weiterentwicklung ab. Er berät die Vorhabenliste und gibt dazu eine Empfehlung ab.</p> <p>(2) Der Beteiligungsbeirat ist eine Anlaufstelle für Einwohner*innen bei Beteiligungsverfahren und Vorschlägen für Vorhaben.</p>	<p>1. Aufgaben</p> <p>(1) Der Beteiligungsbeirat begleitet die Umsetzung des Bürger*innenbeteiligungskonzeptes und gibt im Verlauf Empfehlungen für seine Weiterentwicklung ab. Er berät die Vorhabenliste und gibt dazu eine Empfehlung ab.</p> <p>(2) Der Beteiligungsbeirat ist eine Anlaufstelle für Einwohner*innen bei Beteiligungsverfahren und Vorschlägen für Vorhaben. Der Beirat nimmt dabei eine überparteiliche und neutrale Rolle ein und vertritt allgemeine Interessen der Bürgerschaft.</p>	<p>Neu hinzugefügter Satz 2 ist der Empfehlung des Beteiligungsbeirats entnommen (Beschluss Sitzung 30. Oktober 2019).</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>2. Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus 11 Einwohner*innen, 7 Stadtverordneten und 3 Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung zusammen.</p> <p>(2) Für die Stadtverordneten und die Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung werden Stellvertreter*innen benannt.</p> <p>Für die Einwohner*innen wird eine Nachrücker*innenliste gebildet.</p> <p>(3) Der Umfang der Sitze für Stadtverordnete orientiert sich an der Zahl der Fraktionen in der gegenwärtigen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die sieben stärksten Fraktionen entsenden eine Person in den Beteiligungsbeirat. Sieben Sitze sollen gleichzeitig die Obergrenze sein, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten.</p>	<p>2. Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Beteiligungsbeirat setzt sich aus 11 Einwohner*innen, 7 Stadtverordneten und 3 Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung zusammen. Diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.</p> <p>(2) Für die stimmberechtigten Stadtverordneten und die stimmberechtigten Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung werden Stellvertreter*innen benannt.</p> <p>(3) Für die Einwohner*innen unter den stimmberechtigten Mitgliedern wird eine Stellvertreter*innenliste gebildet (vgl. Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 6 Abs. 4). Scheidet ein*e Einwohner*in aus, rückt eine Person auf Grundlage dieser Liste nach.</p> <p>(4) Der Umfang der Sitze für Stadtverordnete orientiert sich an der Zahl der Fraktionen in der gegenwärtigen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die sieben stärksten Fraktionen entsenden eine Person in den Beteiligungsbeirat. Sieben Sitze sollen gleichzeitig die Obergrenze sein, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten.</p>	<p>Präzisierung, um zu verdeutlichen, welche Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>Abs. 2 a. F. wird aufgespalten in Abs. 2 neu und Abs. 3 neu, um das Prozedere bei den Stellvertreter*innen deutlicher zu machen.</p> <p>Änderung: Nunmehr soll auch für die Einwohner*innen eine Stellvertreter*innen-Regelung implementiert werden. Durch die bisherige „Nachrücker*innen-Liste“ war lediglich das Nachrücken geregelt.</p> <p>Im Sinne einer Verschlinkung der GO hier einfügen des Satzes „Scheidet ein*e Einwohner*in aus, rückt eine Person auf Grundlage dieser Liste nach.“ und Streichung dieses Satzes unter Ziffer 2 (5) a. F. und Ziffer 3 (6) a. F.</p> <p>Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden aus redaktionellen Gründen zu den Abs. 4, 5 und 6.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Die Verwaltung wird im Beirat durch den*die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm oder ihr benanntes Magistratsmitglied sowie durch den Fachbereich Zentrale Dienste und den Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt vertreten.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Scheidet ein*e Einwohner*in aus, rückt eine Person von der Nachrücker*innenliste nach.</p>	<p>(5) Die Verwaltung wird im Beirat durch den*die Oberbürgermeister*in oder ein von ihm oder ihr benanntes Magistratsmitglied sowie durch den Fachbereich Zentrale Dienste und den Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt vertreten.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt.</p>	<p>Satz 2 ist nunmehr in Ziff. 2 (3) enthalten.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>3. Auswahl von Einwohner*innen</p> <p>(1) Die Besetzung des Beteiligungsbeirats mit 11 Einwohner*innen soll mittels einer geschichteten und gewichteten Zufallsauswahl erfolgen</p> <p>(5) Im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit jede Schicht mit mindestens einer Person vertreten sein. Gibt es in einer Schicht mehrere Interessent*innen, werden diese per Losentscheid ausgewählt. Es sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.</p> <p>(6) Auf Grundlage der Zufallsauswahl wird eine Nachrücker*innenliste gebildet. Scheidet ein*e Einwohner*in aus, rückt eine Person auf Grundlage dieser Liste nach.</p> <p>(7) Einzelheiten zu dem Auswahlverfahren werden durch die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung festgelegt.</p>	<p>3. Auswahl von Einwohner*innen</p> <p>(1) Die Besetzung des Beteiligungsbeirats mit 11 Einwohner*innen soll mittels einer geschichteten und gewichteten Zufallsauswahl erfolgen. Auf Grundlage der Zufallsauswahl wird auch die Stellvertreter*innenliste gebildet.</p> <p>(5) Im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit jede Schicht mit mindestens einer Person vertreten sein. Gibt es in einer Schicht mehrere Interessent*innen, werden die Mitglieder und deren Stellvertreter*innen per Losentscheid ausgewählt. Es sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.</p> <p>gestrichen</p> <p>(6) Einzelheiten zu dem Auswahlverfahren werden durch den Fachdienst Bürger*innenbeteiligung festgelegt.</p>	<p>Bisher unter Ziff. 3 Abs. 6 S. 1 enthalten.</p> <p>Die Abs. 2 bis 4 bleiben unverändert.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Im Sinne einer Verschlinkung der GO soll der Abs. 6 an dieser Stelle gestrichen werden. Der erste Satz ist nunmehr unter Ziff. 3 (1) n. F. und der zweite Satz unter Ziff. 2 (3) n. F. enthalten.</p> <p>Die Koordinierungsstelle wurde zum „Fachdienst Bürger*innenbeteiligung“ umgewandelt. Die Geschäftsordnung wird diesbezüglich an sämtlichen Stellen redaktionell angepasst.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>4. Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(3) Tagesordnungspunkte können von allen Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.</p>	<p>4. Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(3) Tagesordnungspunkte können von allen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Beiratsmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.</p>	<p>Präzisierung, dass sowohl stimmberechtigte als auch nicht stimmberechtigte Mitglieder das Vorschlagsrecht haben.</p>
<p>5. Organisation</p> <p>(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr nach Vorlage des Entwurfs der Vorhabenliste zusammen.</p> <p>(2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsführung festgelegt.</p> <p>(4) Das Ergebnisprotokoll enthält keine Informationen über das Abstimmungsverhalten der Mitglieder.</p>	<p>5. Organisation</p> <p>(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr nach Vorlage des Entwurfs der Vorhabenliste zusammen. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.</p> <p>(2) Sitzungstermine und Sitzungsorte bzw. die Form der Sitzung werden von der Geschäftsführung festgelegt.</p> <p>(4) Das Ergebnisprotokoll enthält keine Informationen über das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitglieder.</p>	<p>Die Sitzungen sollen auch virtuell durchgeführt werden können.</p> <p>Abs. 3 bleibt unverändert.</p> <p>Präzisierung, um deutlich zu machen, dass es sich um das individuelle Abstimmungsverhalten handelt.</p>
<p>6. Beschlussfassungen über Empfehlungen und Vorschläge</p> <p>(1) Die Entscheidungsfindung im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit konsensual sein. Gelingt dies nicht, so beschließt er Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.</p>	<p>6. Beschlussfassungen über Empfehlungen und Vorschläge</p> <p>(1) Die Entscheidungsfindung im Beteiligungsbeirat soll nach Möglichkeit konsensual sein. Gelingt dies nicht, so beschließt er Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.</p>	<p>Abs. 1 bleibt unverändert.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.</p>	<p>(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.</p> <p>(4) Abstimmungsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder des Beteiligungsbeirats. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, geht das Abstimmungsrecht auf die jeweils stellvertretende Person über. Bei Abwesenheit der dem Grunde nach stellvertretenden Person geht das Abstimmungsrecht auf eine andere Person der Einwohner*innen-Stellvertretungsliste über. Sollten mehrere Personen der Stellvertreter*innenliste in der jeweiligen Sitzung die vertretende Stimmberechtigung ausüben wollen, wird darüber per Losentscheid entschieden.</p> <p>(5) Dem Grunde nach stellvertretende Personen, die die Stellvertretung in der Beiratssitzung aufgrund Abs. 4 nicht wahrnehmen, sind als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates anwesenheits- und redeberechtigt.</p>	<p>Hier: „Pool“-Regelung hinsichtlich der Stellvertretung stimmberechtigter Mitglieder</p> <p>Auf Grundlage der Empfehlung des Beteiligungsbeirats eingefügt (Beschluss Sitzung 30. Oktober 2019).</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>8. Entschädigung der Beiratsmitglieder</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsbeirats ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Für die Mitglieder des Beteiligungsbeirats findet die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p>8. Entschädigung der Beiratsmitglieder</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsbeirats ist ehrenamtlich. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit der Vertreter*innen der Verwaltung.</p> <p>(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beteiligungsbeirats sowie dem Grunde nach stellvertretenden Personen gem. Ziffer 6 Abs. 5, die als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Beteiligungsbeirats teilnehmen, findet die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung mit der Einschränkung, dass an Mitglieder und stellvertretende Personen, die bereits eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.6 der Entschädigungssatzung erhalten, kein Sitzungsgeld gezahlt wird.</p>	<p>Klarstellung, dass die Vertreter*innen der Verwaltung ihre Aufgaben im Beirat nicht ehrenamtlich wahrnehmen.</p> <p>Analog einer im Nachgang getroffenen Entscheidung zum Beirat „Marburg800“ sollen Mandatsträger*innen, die bereits eine Aufwandsentschädigung aufgrund ihres Mandats in der Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat erhalten, kein Sitzungsgeld für die Sitzungen des Beteiligungsbeirats erhalten.</p>

I. Nachtrag
zur
Geschäftsordnung des Beirats
der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Beirats der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In Ziff. 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Beirat nimmt dabei eine überparteiliche und neutrale Rolle ein und vertritt allgemeine Interessen der Bürgerschaft.“
2. In Ziff. 1 Abs. 4 lit. g), Ziff. 3 Abs. 6 (n. F.) sowie in Ziff. 4 Abs. 1, 2 und 4 wird die Bezeichnung der bisherigen „Koordinierungsstelle“ in „Fachdienst Bürger*innenbeteiligung“ geändert sowie die entsprechenden redaktionellen Änderungen – auch in den Folgesätzen – vorgenommen.
3. In Ziff. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.“
4. In Ziff. 2 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„Für die stimmberechtigten Stadtverordneten und die stimmberechtigten Vertreter*innen von Magistrat und Verwaltung werden Stellvertreter*innen benannt.“
5. In Ziff. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Für die Einwohner*innen unter den stimmberechtigten Mitgliedern wird eine Stellvertreter*innenliste gebildet (vgl. Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 6 Abs. 4). Scheidet ein*e Einwohner*in aus, rückt eine Person auf Grundlage dieser Liste nach.“
6. In Ziff. 2 werden die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 aus redaktionellen Gründen zu den Abs. 4, 5 und 6.
7. In Ziff. 2 wird in Abs. 6 (n. F.) Satz 2 gestrichen.
8. In Ziff. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf Grundlage der Zufallsauswahl wird auch die Stellvertreter*innenliste gebildet.“
9. In Ziff. 3 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Gibt es in einer Schicht mehrere Interessent*innen, werden die Mitglieder und deren Stellvertreter*innen per Losentscheid ausgewählt.“
10. In Ziff. 3 wird Abs. 6 (a. F.) gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird aus redaktionellen Gründen zu Abs. 6.
11. In Ziff. 4 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Beiratsmitgliedern“ die Worte „stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten“ eingefügt.
12. In Ziff. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.“

13. In Ziff. 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sitzungsorte“ die Worte „bzw. die Form der Sitzung“ eingefügt.
14. In Ziff. 5 Abs. 4 wird vor dem Wort „Abstimmungsverhalten“ das Wort „individuelle“ eingefügt.
15. In Ziff. 6 Abs. 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ sowie in Ziff. 6 Abs. 3 Satz 2 vor dem Wort „Mitglieds“ jeweils das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
16. In Ziff. 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
 - „(4) Abstimmungsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder des Beteiligungsbeirats. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, geht das Abstimmungsrecht auf die jeweils stellvertretende Person über. Bei Abwesenheit der dem Grunde nach stellvertretenden Person geht das Abstimmungsrecht auf eine andere Person der Einwohner*innen-Stellvertretungsliste über. Sollten mehrere Personen der Stellvertreter*innenliste in der jeweiligen Sitzung die vertretende Stimmberechtigung ausüben wollen, wird darüber per Losentscheid entschieden.
 - (5) Dem Grunde nach stellvertretende Personen, die die Stellvertretung in der Beiratssitzung aufgrund Abs. 4 nicht wahrnehmen, sind als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates anwesenheits- und redeberechtigt.“
17. Ziff. 8 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beteiligungsbeirats ist ehrenamtlich. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit der Vertreter*innen der Verwaltung.
 - (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beteiligungsbeirats sowie dem Grunde nach stellvertretenden Personen gem. Ziffer 6 Abs. 5, die als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Beteiligungsbeirats teilnehmen, findet die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung mit der Einschränkung, dass an Mitglieder und stellvertretende Personen, die bereits eine Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.6 der Entschädigungssatzung erhalten, kein Sitzungsgeld gezahlt wird.“

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister